

SMV-Satzung des Hochrhein-Gymnasiums

I. Aufgabe der SMV

Die SMV ist Sache aller Schüler. Nur wenn alle Schüler, insbesondere die älteren unter ihnen, die SMV unterstützen und mitmachen, kann sie Erfolg haben. Außerdem ist darauf zu achten, dass alle interessierten Schülerinnen und Schüler in die SMV-Arbeit mit einbezogen sind. Das gilt insbesondere für die jüngeren Schülerinnen und Schüler der Unterstufe, auch wenn sie nicht in den Schülerrat gewählt wurden.

Grundsätzlich stehen jedem Schüler die Organe der SMV offen; des Weiteren kann sich jeder Schüler mit Fragen, Beschwerden, Kritik, Anregungen und Beiträgen an die Organe der SMV wenden, vor allem an seinen Klassensprecher bzw. dessen Stellvertreter und den SMV-Vorstand. Um die Erreichbarkeit der Schülersprecher und Verbindungslehrer zu gewährleisten, informiert ein öffentlich zugängliches Info-Brett über alle Belange der SMV.

Die Aufgaben der SMV umfassen:

1. Interessensvertretung der Schüler

Die SMV hat die Aufgabe, die Interessen und Wünsche der Schülerschaft gegenüber der Schulleitung, dem Lehrerkollegium und der Elternschaft zu vertreten. Dazu nehmen die Schülervertreter ihr Anhörungsrecht, ihr Vorschlagsrecht, das Beschwerderecht, das Vermittlungs- und Vertretungsrecht und das Informationsrecht in Anspruch.

Der Schülerrat entsendet Vertreter in die Schulkonferenz, die Schülervertreter können außerdem Anregungen und Vorschläge für die Gestaltung des Unterrichts in der Klassenpflugschaft und in den Fachkonferenzen einbringen.

Schülervertreter können einzelne Mitschüler vertreten, sofern diese es wünschen.

2. Selbstgewählte Aufgaben

Die SMV verpflichtet sich, an der Gestaltung des schulischen Lebens aktiv teilzuhaben und dabei auf die Wünsche der Schüler einzugehen. Insbesondere soll sich die SMV im sportlichen, kulturellen und sozialen Bereich engagieren.

3. Übertragene Aufgaben

Die SMV beteiligt sich an Organisations- und Verwaltungsaufgaben der Schule wie Schülerpatenschaften, Turnieren und Wettbewerben, einer vorweihnachtlichen Veranstaltung oder dem Sommerfest.

4. Kooperationen

Die SMV ist offen für gemeinschaftliche Aktionen mit anderen Schulen und deren SMV'en, den Einrichtungen für Flüchtlinge sowie dem Landesschülerbeirat.

II. Organe der SMV

Organe der SMV sind:

1. Klassenschülerversammlung/Kursschülerversammlung

Die Klassen- bzw. Kursschülerversammlung besteht aus allen Schülern einer Klasse bzw. eines Kurses. Sie hat die Aufgabe, alle Fragen der Schülermitverantwortung, die sich in-

nerhalb der Klasse bzw. des Kurses ergeben, zu beraten und gegebenenfalls Beschlüsse zu fassen. Der Klassen- bzw. Kurssprecher beruft die Klassen- bzw. Kursschülerversammlung in Absprache mit dem Klassenlehrer ein und leitet sie. Für die Klassen- bzw. Kursschülerversammlung können pro Schuljahr bis zu 4 Verfügungsstunden bereitgestellt werden.

2. Schülerrat

2.1 Zusammensetzung und Stimmrecht

Die Klassensprecher und Kurssprecher sowie deren Stellvertreter bilden den Schülerrat in den allgemein bildenden Schulen. Bei Beschlüssen sind alle Mitglieder des Schülerrates stimmberechtigt.

Der Schülerrat kann für besondere Aufgaben Referenten einsetzen und zusätzliche beauftragte Schüler heranziehen, die in den Schülerratssitzungen Teilnahme- und Rederecht, jedoch kein Stimmrecht haben.

2.2 Sitzungen

Die Termine der Schülerratssitzungen werden mindestens eine Woche im Voraus festgelegt und allgemein bekannt gegeben. Es sollen mindestens drei Sitzungen im Schuljahr stattfinden. Eine Sitzung muss einberufen werden, wenn ein Drittel des Schülerrats dies beim Schülersprecher schriftlich unter Angabe der Gründe beantragt.

Jede Schülerratssitzung ist öffentlich. Nur auf Antrag eines Mitglieds kann die Öffentlichkeit ausgeschlossen werden. Der Schülersprecher oder seine Stellvertreter leiten die Sitzungen. Es besteht Anwesenheitspflicht für die Mitglieder des Schülerrates sowie für die sonstigen Beauftragten des Schülerrats.

Über die Sitzungen des Schülerrates wird ein Protokoll angefertigt. Dieses soll vom stellvertretenden Schülersprecher innerhalb einer Woche nach der Schülerratssitzung dem Schülersprecher vorgelegt werden, der es anschließend über den SMV-Kasten veröffentlicht. Zusätzlich erhalten die Klassensprecher das Protokoll in Kopie. Dieses dient als Informationsgrundlage für die Klasse in der nächsten Klassenlehrerstunde.

2.3 Beschlussfähigkeit

Der Schülerrat ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst, sofern es nicht anders festgelegt ist. Auf Antrag wird geheim abgestimmt, ansonsten mit Handzeichen.

3. Klassensprecher/Kurssprecher

Die Klassensprecher bzw. Kurssprecher und deren Stellvertreter vertreten die Interessen der Schüler einer Klasse bzw. eines Kurses in der SMV. Sie werden spätestens in der 3. Unterrichtswoche gewählt. Die fünften Klassen und alle anderen neu zusammengesetzten Lerngruppen wählen ihre Sprecher spätestens in der siebten Woche. Sie sind Mitglied im Schülerrat, die Amtszeit beträgt ein Jahr. Sie sind verpflichtet, die Klasse bzw. den Kurs regelmäßig und umfassend über die Angelegenheiten der SMV zu unterrichten.

In den allgemein bildenden Gymnasien richtet sich die Anzahl der Kurssprecher in den Kursstufen nach der Anzahl der Deutschkurse. In jedem Deutschkurs werden ein Kurssprecher und ein Stellvertreter gewählt.

Die Gewählten sind Mitglied im Schülerrat. Darüber hinaus können in allen weiteren Kursen Kurssprecher gewählt werden, diese sind aber nicht Mitglied im Schülerrat und haben dort kein Stimmrecht.

4. Schülersprecher

Der Schülerrat wählt spätestens in der siebten Unterrichtswoche eines neuen Schuljahres den Schülersprecher. Jeder Schüler und jede Schülerin ab Klasse 9 kann sich zur Wahl stellen. Die Amtszeit beträgt ein Schuljahr. Das Amt wird bis zur Neuwahl geschäftsführend vom bisherigen Schülersprecher oder seinem Stellvertreter fortgeführt. Der Schülersprecher ist nach den Grundsätzen des konstruktiven Misstrauensvotums abwählbar.

Der Schülersprecher ist der Vorsitzende des Schülerrates. Er vertritt die Interessen der Schüler der gesamten Schule gegenüber der Schulleitung, dem Lehrerkollegium und dem Elternbeirat sowie nach außen wie beispielsweise bei Arbeitskreisen oder gegenüber dem Landesschülerbeirat.

Als Vorsitzender des Schülerrates beruft der Schülersprecher die Schülerratssitzungen ein, setzt die Tagesordnung fest und leitet die Sitzungen. Er ist verantwortlich für die Arbeit der SMV und den Schülern gegenüber rechenschaftspflichtig.

Der Schülersprecher soll an allen regionalen und überregionalen Treffen von Schülervertretungen teilnehmen. Insbesondere soll der Schülersprecher den Schülerrat über die Arbeit des Landesschülerbeirates informieren, der die Interessen der Schüler gegenüber dem Kultusministerium vertritt.

Für die Abwicklung der Arbeit des Schülerrats werden gewählt:

5. Kassenwart

Kassenwart ist einer der Verbindungslehrer. Wenn Interesse besteht, kann ein Schüler die Verbindungslehrer bei deren Arbeit unterstützen.

Der Kassenwart verwaltet die Finanzen der SMV und führt Buch. Der Kassenwart ist dem Schülerrat Rechenschaft schuldig. Er muss auf Antrag des Schülerrates seine Arbeit offen legen. Weiteres siehe „V. Finanzierung und Kassenprüfung“.

6. Schriftführer

Als Schriftführer fungiert, wenn sich kein Schüler aus den Reihen der SMV findet, der stellvertretende Schülersprecher. Der Schriftführer fertigt von allen Sitzungen des Schülerrates ein Protokoll an. Außerdem sammelt und verwaltet er gewissenhaft die Protokolle der Ausschüsse. Der Schriftführer fertigt am Ende des Schuljahres gemeinsam mit dem Schülersprecher einen Rechenschaftsbericht über die Arbeit der SMV im zurückliegenden Schuljahr an. Er gehört dem Vorstand der SMV an.

7. Referate

Der Schülerrat wählt zu Beginn des Schuljahres per Handzeichen Referenten für das Sportreferat und weitere Referate, die mit der Zustimmung des Schülerrats gebildet und aufgelöst werden können.

Die Referate arbeiten selbstständig und sind dem Schülerrat Rechenschaft schuldig.

8. Vorstand

Der Schülersprecher, sein Stellvertreter, der Schriftführer und die Verbindungslehrer bilden den Vorstand. Der Vorstand ist verpflichtet regelmäßig zusammenzutreten. Die Sitzungstermine werden nach Bedarf festgelegt. Der Schülersprecher leitet die Sitzungen. Der Vorstand koordiniert die Arbeit der SMV. An ihn können alle SMV-Mitglieder herantreten, wenn es Probleme innerhalb der SMV gibt.

III. Wahlen

Die Grundsätze der ordentlichen Wahl gelten für alle Wahlen innerhalb der Schülermitverantwortung. Sie sind also gleich, geheim, allgemein und direkt. Die Vorbereitung und Durchführung der Wahl ist Aufgabe der Schülersprecher.

1. Wahl des Schülersprechers und seiner Stellvertreter

Die Wahl des Schülersprechers und seines Stellvertreters muss spätestens in der siebten Woche nach Unterrichtsbeginn des neuen Schuljahres stattfinden. Dabei können sich zwei Schüler als Team wählen lassen. In diesem Fall muss vor der Wahl klargestellt werden, wer als erster und zweiter Schülersprecher kandidiert. Bis zu diesem Zeitpunkt sollten alle Klassensprecher und die in den Schülerrat gewählten Kurssprecher gewählt sein. Es werden ein Schülersprecher und ein Stellvertreter gewählt.

1.1 Der Schülersprecher

Der Schülersprecher ggf. das Team wird von der gesamten Schülerschaft gewählt.

1.2 Der Stellvertreter

Der Stellvertreter wird vom Schülerrat gewählt, insofern keine Kandidatur im Team stattfindet.

2.1 Wahl der Schülervereiter in die Schulkonferenz

Der Schülersprecher ist Kraft Amtes Mitglied in der Schulkonferenz. Der Schülerrat wählt aus seiner Mitte ab Klassenstufe 7 drei weitere Delegierte sowie drei Stellvertreter in einem Wahlgang. Die ordentlichen Delegierten werden in einem Wahlgang gewählt. Die Stellvertreter werden in einem Wahlgang gewählt. Die Reihenfolge der erreichten Stimmzahlen ist für die Vertretung maßgebend. Die Stellvertreter nehmen in der Schulkonferenz ihr Vertretungsrecht in der Reihenfolge der erreichten Stimmzahlen wahr, es ist also keine Personenvertretung vorgesehen. Vor der Wahl stellen sich alle Kandidaten vor.

2.2 Einberufung der Schulkonferenz

Die Gruppe der Schülervereiter kann beim Schulleiter die Einberufung der Schulkonferenz beantragen. Die gewünschten Tagesordnungspunkte müssen dann angegeben werden. Dies kann durch einen Antrag des Schülerrates an die Schülergruppe geschehen.

3. Wahl der Verbindungslehrer

Der Schülerrat wählt zu Beginn eines Schuljahres per Handzeichen zwei Verbindungslehrer. Die erste Amtszeit beträgt zwei Schuljahre. Die zweite und jede weitere Amtszeit beträgt ein Jahr. Ein Verbindungslehrer ist nach den Grundsätzen des konstruktiven Misstrauensvotums abwählbar.

Der Schülersprecher stellt nach den Vorschlägen des Schülerrates eine Kandidatenliste der wählbaren Lehrer auf. Nicht wählbar sind der Schulleiter, der stellvertretende Schulleiter sowie Lehrer mit weniger als einem halben Lehrauftrag. Die vorgeschlagenen Lehrer müssen vor der Wahl nach ihrem Einverständnis zur Kandidatur befragt werden.

Vor der Wahl stellen sich die Kandidaten vor.

Jedes Mitglied des Schülerrates hat eine Stimme zu vergeben. Gewählt sind die Kandidaten, welche die höchsten Stimmzahlen erreichen.

Zu den Aufgaben der Verbindungslehrer gehört die Beratung und Unterstützung der SMV.

4. Wahl der Schulforumsbeisitzenden

Der Schülerrat wählt einen-drei Schüler ab Jahrgangsstufe 7 in einem Wahlgang für die Teilnahme am Schulforum.

IV. Evaluation

Die SMV evaluiert sich selbst und verwendet die Instrumente der Evaluation zur Verbesserung

V. Finanzierung und Kassenprüfung

Die Finanzmittel der SMV müssen für Zwecke, die der Schülerschaft insgesamt dienen oder für Zwecke, die vom Schülerrat vorgeschlagen und mit Mehrheit beschlossen wurden, verwendet werden. Die Finanzen werden von den Verbindungslehrern über ein Konto beim Geldinstitut Sparkasse Hochrhein verwaltet.

Ausgaben können Verbindungslehrer und Schülersprecher in gegenseitigem Einverständnis tätigen. Alle Ausgaben über 300€ müssen vom Schülerrat genehmigt werden. Die Kassenbuchführung wird nach Muster durchgeführt, die Belege sind zwei Jahre aufzubewahren.

Es findet jährlich mindestens eine SMV-externe Kassenprüfung statt.

Finanzielle Mittel kann die SMV erwerben durch:

Die SMV beantragt Geld im Haushaltsplan der Schule bei der Schulkonferenz.

Sie sammelt von allen Schülerinnen und Schülern einen Jahresbeitrag von 1 € ein.

Die SMV organisiert das jährliche Sommerfest der Schule und verdient am Getränkeverkauf.

VI. Inkrafttreten

Die Satzung wurde am _____ von *zwei Dritteln* der Mitglieder des Schülerrats verabschiedet. Sie tritt am _____ in Kraft.

Die Satzung kann mit einer Mehrheit von zwei Dritteln geändert werden.

Die SMV-Satzung muss veröffentlicht und damit allen Schülerinnen und Schülern zugänglich gemacht werden.